SATZUNG des Breisgau-Geschichtsvereins Schau-ins-Land e. V.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2026

Name und Sitz

§ 1
Der Verein führt den Namen „Breisgau-Geschichtsverein Schau-ins-Land e. V.“. Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Freiburg i. Br. Der Verein steht unter dem Protektorat des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg.

Zweck

§ 2
Der Verein will die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Geschichte des Breisgaus und seiner angrenzenden Gebiete fördern und den Sinn dafür bei der Bevölkerung wachhalten. Zu diesem Zwecke veranstaltet er Vorträge, Diskussionsabende sowie Exkursionen und gibt ein Jahrbuch unter dem Titel *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“* heraus.

§ 3
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsjahr

§ 4
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsämter

§ 5
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Diese darf nicht unangemessen hoch sein. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand; gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Mitgliedschaft

§ 6

(1) Mitglied werden natürliche und juristische Personen durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Juristische Personen können als Mitglied einen Vertreter benennen, welcher die mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht wahrnehmen kann. Eine Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden.
(2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
(3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon. E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur korrekte Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod resp. Auflösung einer juristischen Person, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(3) Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung gegenüber dem Beirat erheben; diese ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses einzulegen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrags länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

§ 8
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Gliederung

§ 9
In den Ortschaften und Gemeinden außerhalb der Kernstadt Freiburg i. Br. können sich Sektionen bilden. Sie führen eigene Veranstaltungen durch, die im Rahmen des Gesamtprogramms angekündigt werden.

Organe

§ 10
Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand und c) der Beirat.

§ 11
(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand und den Beirat und bestimmt zwei Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden, und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand und Beirat neu.
(2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder durch postalische Zustellung eingeladen werden; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Sie gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen; diese werden den anderen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von sechs Mitgliedern des Beirats oder von 20 % der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung binnen eines Monats schriftlich einzuberufen.
(4) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12
Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten

Vorsitzenden als seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer und dem Rechner. Die vorgenannten Funktionsträger werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand sein Amt weiter.

§ 13

(1) Der erste und zweite Vorsitzende sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er arbeitet mit den übrigen Organen des Vereins vertrauensvoll zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Führung der Geschäfte des Vereins die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Mitglieder des Vorstandes bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Vereins zu handeln.
(3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen alsbald zu informieren.

§ 14

(1) Der Beirat besteht aus 12 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, dem Vorstand und dem Schriftleiter des Jahrbuchs. Zusätzlich können die Sektionen je einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann sich der Beirat durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit selbst ergänzen.
(2) Der Beirat berät die Grundzüge des Jahresprogramms und genehmigt den Etat. Er bestimmt den Schriftleiter des Jahrbuchs. Er beschließt über die Anerkennung der Sektionen. Er entscheidet im Falle einer Berufung in zweiter und letzter Instanz über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes.
(3) Auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Beirats muss eine Sitzung anberaumt werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er nicht beschlussfähig, wird unter Angabe dieser Tatsache eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
(4) Der Beirat kann aus den Reihen seiner Mitglieder Arbeitsausschüsse bilden, in welchen Vorarbeit geleistet wird oder nur einen engeren Kreis interessierende Fragen bearbeitet werden sollen.

§ 15

(1) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Sowohl der Vorstand als auch der Beirat ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen

in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Ein Mindestquorum ist beim Vorstand nicht erforderlich; bei Umlaufbeschlüssen des Beirates müssen sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.
(2) Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Vereins werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussfassung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 16
(1) Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung stattfinden. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Wenn der Vorsitzende oder der Schriftführer ebenfalls zur Wahl stehen, bestellt die Versammlung einen Wahlleiter bzw. Protokollführer. Diese beiden bestätigen die Richtigkeit des Protokolls der betreffenden Versammlung in seinem ganzen Umfang. Die Übergabe eines solchen Protokolls an die zuständige Behörde geschieht durch die satzungsmäßig berufenen Vorstandsmitglieder.
(2) Die Wahl des Vorstandes wird grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl vorgenommen; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Auflösung des Vereins

§ 17
Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Freiburg i. Br., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der historischen Bildungsarbeit, insbesondere für das Stadtarchiv Freiburg i. Br., zu verwenden hat.

Freiburg, den 20.04.2026